

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

UmbauStadt PartGmbb, Berlin
Eislebener Straße 6
10789 Berlin

Dezernat bzw. Amt: Dezernat für Verkehr, Bauordnung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Bauordnungsamt
Bauleit- und strategische Planung
Anschritt: Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen
Bearbeiter/in: Frau Böttcher
Zimmer: 102
Vermittlung: 03375 26-0
Durchwahl: 26-2394
Fax: 26-2375
E-Mail*: bau_planung@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen: 40008-23-633
Datum: 07.02.2023
Ihr Schreiben vom: 09.01.2023
Ihr Zeichen:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Amt Schenkenländchen, Stadt Teupitz Bebauungsplan Nr. 4f "Wohnpark Teupitzer Höhe"

eingereichte Unterlagen, Posteingang 09.01.2023:

- Anschreiben Planungsbüro UmbauStadt PartGmbb, Berlin vom 09.01.2023
- Bebauungsplan im Maßstab 1 : 1.000 - Vorentwurf, Stand 12.10.2022
- Textliche Festsetzungen - Vorentwurf, Stand 12.10.2022
- Begründung/Erläuterung - Vorentwurf, Stand 27.10.2022
- Umweltbericht - Vorentwurf, Stand 20.12.2022
- Auszug Städtebauliches Konzept, Stand 17.10.2022 bestehend aus
Lageplan, Altbestand der Landesirrenanstalt Teupitz im Maßstab 1 : 3.000
Lageplan, Verdichtungsanalyse im Maßstab 1 : 3.333
Lageplan, Analyse Entwurfslogistik - Struktur im Maßstab 1 : 2.500
Lageplan, Analyse Entwurfslogistik - Bebauung im Maßstab 1 : 2.500
Lageplan, Freianlagen - historisches Leitbild im Maßstab 1 : 2.000
Lageplan, Freianlagen - denkmalpflegerische Zielvorstellung im Maßstab 1 : 2.000
Raumwirkung urbanes Quartier
Lageplan, Bebauung Variante 16 im Maßstab 1 : 2.000
Beispiel Schnitt Hauptachse Bebauung Variante 16 im Maßstab 1 : 750
Lageplan, Visualisierung Bebauung Variante 16 im Maßstab 1 : 2.000
- Ankündigung Amtsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde, hier Baudenkmalschutz, und der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgen entsprechend der telefonischen Absprache vom 03.02.2023 in einem gesonderten Schreiben bis zum 22.02.2023.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 1000 5242 52 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsse- lung.
--	--	---	---	--

Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG², BaumSchV LDS³

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Die Methoden und Mindeststandards bei der Erfassung des Arteninventars für den Artenschutzfachbeitrag haben sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren. Diese Erfassungen liefern letztendlich die Datenbasis für ein damit verbundenes, parallel zu erarbeitendes Artenschutzkonzept, über welches im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Vorgaben und konkrete Artenschutzmaßnahmen für spätere Baugenehmigungsverfahren vorbereitet werden (z. B. Vorhaltung und Umfang von Ersatzflächen zur Umsiedlung, Ersatzniststätten und weitere CEF-Maßnahmen).

Die im Plangebiet vorkommenden Biotop sind als eine der Grundlagen für Artenschutzprüfungen in einer eigenen Kartierung zu erfassen. Angrenzende Strukturen sind ebenfalls in die Untersuchungen mit einzubeziehen, um gerade für künftige aus dem Bebauungsplan resultierende Bautätigkeiten mögliche Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes auszuschließen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

Im Rahmen der regulären Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der Prüfung der Umsetzung und der Effektivität der Kompensation durch den Träger der Satzung erfolgt die über § 4c BauGB gesetzlich verankerte Überwachung hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten können.

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weiter gehende Hinweise

Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen usw.) zu beschreiben und zu bewerten. Es sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen. Für sich daraus entwickelnde nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen, um die Beeinträchtigungen auf den unvermeidbaren Rest zu minimieren. Bei der Festsetzung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist die "Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (Licht-Leitlinie) des Landes Brandenburg vom 16. April 2014 (ABl./14, Nr. 21, S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, Nr. 40, S. 779) zu berücksichtigen und anzuwenden.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaft ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) abzuarbeiten und durch konkrete Maßnahmen zur Kompensation im Plangebiet festzusetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB hat der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen und Fest-

setzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als "Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich" im Plangebiet zu erfolgen. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu beschreiben und darzustellen. Aufgrund einer unzureichenden Flächenverfügbarkeit im Plangebiet nicht zwingend im Geltungsbereich vorgesehene Kompensationsflächen und -maßnahmen sind ebenfalls auf dem Plandokument aufzuführen. Grünordnerische Festsetzungen sind durch Angaben wie Pflanzqualitäten und Pflanzlisten zu konkretisieren. Der aktuelle Erlass zur "Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur" des MLUK vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, Nr. 9, S. 203) ist entsprechend zu beachten und anzuwenden.

Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) darzulegen. Im ersten Schritt sind die Arten im Plangebiet zu ermitteln, die mit höchster Wahrscheinlichkeit vorkommen (Relevanzprüfung). Die ermittelten Arten sind in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzulegen. Im AFB müssen die betroffenen Artengruppen beschrieben und im Hinblick auf die relevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot) abgeprüft werden. Sollten Arten beeinträchtigt werden, sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erarbeiten bzw. die Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten.

Für die nicht in der Waldfläche stehenden Einzelbäume sind sowohl die Baumschutzsatzung der Gemeinde Teupitz (Einzelbäume im Innenbereich) als auch die Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald (Einzelbäume im Außenbereich) bei der Eingriffs- und Ausgleichsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Unter Beachtung der Erkenntnisse des erarbeiteten Artenschutzfachbeitrages ist das Plandokument um einen klaren Hinweis zur Einhaltung des gesetzlichen Artenschutzes bei jedem der einzelnen künftigen Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu erweitern, z. B. in dieser Form:

"Für alle künftigen baulichen Maßnahmen und Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere hinsichtlich der Lebensstätten von Fledermäusen und europäischen Vogelarten) sicherzustellen.

Bei allen künftigen Vorhaben, die den Abriss eines Gebäudes, den Um- oder Ausbau von Dachgeschossen, Kellieranlagen sowie Fassaden oder die Fällung eines Baumes beinhalten, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung der Belange des Artenschutzes durch einen Sachverständigen durchzuführen und eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen."

Aufgrund der Ortsrandlage der Plangebietsfläche und dem Übergangscharakter zur südlich angrenzenden offenen Landschaft des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Dahme-Heideseen" ist die Anwendung der "Licht-Leitlinie" des Landes Brandenburg grundlegend geboten. Zudem sind angesichts der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten (vgl. Artenschutzfachbeitrag) im Rahmen der Planung der Beleuchtung und der Erschließung des Plangebietes bereits frühzeitig die Vorgaben des bereits beschlossenen und künftig anzuwendenden § 41a BNatSchG ("Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen") zu berücksichtigen (Farbtemperaturen, Leuchtstärken, Abstrahlungsrichtungen und Flächen etc.).

In der textlichen Festsetzung Nr. 12 des Planentwurfes werden die Einfriedungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes reguliert. Die hier getroffenen Vorgaben sind um den Unterpunkt

der Herstellung der Durchlässigkeit für wandernde Kleintiere zu ergänzen, um eine weitere Flächenverfügbarkeit für die betroffenen Arten im Sinne des § 44 BNatSchG zu gewährleisten. Dies kann z. B. über einen durchgehenden Abstand zwischen Einfriedungssegment und Bodenoberfläche (10 bis 15 cm) oder die gezielte Schaffung von bodennahen Aussparungen/Fenstern derselben Mindesthöhe in bestimmten, regelmäßigen Abständen erreicht werden.

Untere Wasserbehörde gemäß BauGB, BbgWG⁴, WHG⁵, AwSV⁶, BBergG⁷

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

5. Einwendungen

a) Einwendung:

Im Entwurf der textlichen Festsetzung Nr. 10 wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen vor Ort über die belebte Bodenzone versickern soll. Dasselbe soll auch für Stellplätze und Wege gelten. Konkrete Nachweise der Machbarkeit dieser Festsetzung liegen dazu den Unterlagen nicht bei.

In der Planzeichnung sind keine Flächen für den Rückhalt bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt.

Im Entwurf sind keine Aussagen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung enthalten.

b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. WHG und BbgWG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Bereits aus dem Runderlass "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung" vom 11. Oktober 2011 (ABl./11, Nr. 46, S. 2035) geht hervor, dass die Gemeinden bei der Planaufstellung frühzeitig prüfen müssen, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen (z. B. ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden, etc.).

Um Regenwasser versickern zu können, muss der Boden ausreichend wasserdurchlässig sein. Die Erfahrungen bestätigen in diesem Bereich zum Teil inhomogene Bodenverhältnisse mit einer Wechselfolge von gut durchlässigen und gering durchlässigen Bodenschichten. Deshalb ist eine textliche Festsetzung zur Niederschlagsversickerung nur möglich, wenn bereits im Bebauungsplanverfahren durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass eine Versickerung am Standort überhaupt möglich ist. Grundsätzlich sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für die Niederschlagsentwässerung vorzuhalten und entsprechend festzusetzen. Aus fachlicher Sicht ist eine Kombination von Anlagen (Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen-Systeme, Becken, etc.) notwendig.

Im Plangebiet sind einige Altlastenverdachtsflächen erfasst. Die Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist im weiteren Verfahren zu beachten, die Forderungen entsprechend umzusetzen. In Bereichen von geplanten Versickerungsflächen/-anlagen für Niederschlagswasser sind Bodenauffüllungen mit Fremdbestandteilen vollständig zu entfernen und durch unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen. Andernfalls ist mittels Entnahme und chemischer Analytik einer Bodenmischprobe nachzuweisen, dass eventuell vorhandene Schadstoffe nicht über den Sickerwasserpfad in das Grundwasser verlagert werden können.

Eine Zustimmung zum Bebauungsplan ist nur möglich, wenn im Vorfeld die Niederschlagsentwässerung komplett geklärt ist.

Eine textliche Festsetzung zur Niederschlagsversickerung ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass eine Versickerung bzw. ein Rückhalt am Standort überhaupt möglich ist.

Aus fachlicher Sicht sind die Durchführungen von mehreren Sickerversuchen im Bereich von Versickerungsflächen/-anlagen notwendig.

Es sollte geprüft werden, ob im Bebauungsplan (unter Beachtung denkmalpflegerischer Belange) Gründächer festgesetzt werden können. Je nach Begrünungsart und Schichtenaufbau kann mit Gründächern ein großer Teil des Regenwassers zurückgehalten werden. Das Wasser kann verdunsten, es erfolgt eine zeitlich verzögerte Ableitung ins Netz. Das entspannt die Situation leicht.

In diesem Zusammenhang ist der höchste Grundwasserstand (HGW) beim Landesamt für Umwelt (LfU, E-Mail: hydrologiedaten@lfu.brandenburg.de oder Tel.: 033201/442-449) abzufragen und bei den geplanten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Soweit die Voraussetzungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachweislich gegeben sind, hat eine geeignete textliche oder zeichnerische Festsetzung für die Niederschlagsentwässerung zu erfolgen.

Die fachgerechte Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über das öffentliche Netz sicherzustellen. Hier sind Abstimmungen mit der zuständigen wasserversorgungs- und abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft zu führen.

6. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung zieht die Bebauung großer Flächen nach sich. Dadurch fallen in verstärktem Maße Abwasser und Abfälle an. Es werden zusätzliche Flächen versiegelt, was zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen kann. Somit kann das Grundwasser durch geplante neue Baugebiete in Menge und Qualität beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund hat eine Darstellung der Auswirkungen auf das Grundwasser zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob eine Reduzierung der Grundflächenzahl (GRZ) sinnvoll ist.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

siehe Punkt 5c 'Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung'

7. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

8. Weiter gehende Hinweise

Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist. Insbesondere sind Feuchtgebiete oder bedeutsame Grundwasseranreicherungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.

Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern. Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss. Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Versickerungsfähigkeit muss jedoch mit einem Baugrundgutachten und Sickerversuchen nachgewiesen werden. Es ist ein Regenwasserkonzept aufzustellen, welches die Möglichkeiten der Niederschlagswasserverbringung aufzeigt.

Gewässerbenutzungen (Niederschlagswassereinleitungen, Grundwasserentnahmen, etc.) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt einen wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Nutzungstatbestand gemäß WHG dar. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

- Erläuterungsbericht, der das Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck, einschließlich seiner Gründe, Vor- und Nachteile beschreibt und alle zum Verständnis notwendigen Angaben enthält, die aus den zeichnerischen Darstellungen nicht hervorgehen
- Berechnung mit Angabe von A_u (angeschlossene befestigte Fläche in m^2), Q_a in m^3/a sowie Angabe des Bemessungsregens (r in l/s), aufgrund der inhomogenen Verhältnisse hat die Auslegung der Anlagen auf ein 10-jähriges Ereignis (Berücksichtigung des Gefährdungspotentials, Versiegelungsgrad) zu erfolgen
- Nachweis der Unschädlichkeit des Niederschlagswassers in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" vom August 2007
- Angaben zu Bau und Bemessung der Versickerungsanlagen entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005 - wird derzeit aktualisiert
- konkrete Betriebsanweisung für die Benutzungsanlage(n)
- Baugrundgutachten
- Ergebnisse Sickerversuche
- Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 50.000 oder 1 : 25.000) mit eingezeichnetem Standort
- Lageplan mit deutlich dargestellten und abgegrenzten Einzugsflächen samt Gefälledarstellung und zugeordneten Sickerflächen
- Schnittzeichnungen (Versickerungsanlage, etc.)
- Überflutungsnachweise nach DIN 1986-100 für ein 100-jähriges Ereignis zum Schutz der denkmalgeschützten und auch neu geplanten Bebauung

Sofern Feuerlöschbrunnen errichtet werden sollen, sind diese bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Errichtung mit Angaben zum Standort (Gemarkung, Flur und Flurstück), durchführendes Brunnenbauunternehmen, voraussichtliche Tiefe und Angaben zum Wasserbedarf zu beantragen. Es muss eine Beprobung des Brunnens erfolgen, die Parameter werden bei Antragstellung vorgegeben. Es muss die Erstellung von Schichtenverzeichnissen der erstellten Bohrungen gemäß DIN 4022 erfolgen. Die Brunnen sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszubauen. Werden beim Abteufen undurchlässige Schichten durchbohrt, ist die entstandene Verbindung zwischen den verschiedenen Grundwasserleitern sicher abzudichten. Der Brunnenkopf ist so herzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. An dem abzuteufenden Brunnen sind Leistungspumpversuche zum Nachweis des Wasserdargebots zu erbringen.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Das zu erarbeitende Regenwasserkonzept zeigt die Möglichkeiten der Niederschlagswasserverbringung im Bebauungsplan auf. In der weiteren Planung sind jedoch Sickerversuche und weitergehende Betrachtungen und Berechnungen notwendig.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. die Außenanlagen sind dabei so zu planen, herzustellen und zu betreiben, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden. Die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstückes, z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken erfolgen. Für den gesamten Planbereich ist ein Überflutungsnachweis für ein 100-jähriges Ereignis durchzuführen.

Der Bau und der Betrieb des Niederschlagsentwässerungssystems haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Ein Flurabstand von 1 m zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand und der Versickerungsebene sind bei einer ordnungsgemäßen Versickerung einzuhalten.

Im Umweltbericht Punkt 1.2.2 (Seite 10/11) wird auf das geplante Wasserschutzgebiet und die Lage des Bebauungsplans in der Schutzzone IIIA hingewiesen. Der unteren Wasserbehörde liegt ein hydrogeologisches Gutachten zum Wasserwerk der Landeslinik Teupitz mit Vorschlägen zur Bemessung vor. Die Brunnen versorgen die Landeslinik mit Trinkwasser. Ob und in welchem Umfang tatsächlich die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgen kann, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Geplant ist der Weiterbetrieb der Brunnen auf dem Klinikgelände zur Trinkwasserversorgung der Klinik, perspektivisch überlegt das Amt Schenkenländchen, ob ein Anschluss an das zentrale Trinkwassernetz möglich ist.

Bei einem Vorgespräch im Jahr 2022 wurde der Wasserbehörde erläutert, dass größere Geothermiefelder im Bebauungsplan vorgesehen sind. Grundsätzlich gilt bei größeren Anlagen, dass bei einer weiteren Planung im Vorfeld mehrere Erkundungsbohrungen abgeteuft werden müssen, die Lage ist unter Berücksichtigung der altlastenverdächtigen Flächen festzulegen. Ein Antrag auf vier Pilotbohrungen liegt der Wasserbehörde vor, wurde bisher nicht entschieden, da der Bauherr erst die Trägerbeteiligung für den Bebauungsplan unter Einbeziehung der Denkmalschutzbehörde durchführen wollte.

Grundsätzlich sind zur weiteren Ermittlung der tatsächlich benötigten Sonden für die geplanten Geothermiefelder mit den Erkundungsbohrungen geophysikalische Bohrlochmessungen zur Schichtenaufnahme sowie Thermal-Response-Tests durchzuführen. Hierfür sind folgende Bohrlochgeophysikalische Messverfahren durch eine qualifizierte Fachfirma für Bohrlochgeophysik gemäß dem DVGW-Regelwerk W 110 auszuführen:

- GR (Gamma-Ray-Log): Messung der natürlichen g-Strahlung des Gebirges in API
- FEL (Fokussiertes Widerstands-Log): Messung des spezifischen elektrischen Widerstands des Gebirges in Wm

Der Spülkreislauf der Erkundungsbohrungen ist durch Messungen der elektrischen Leitfähigkeit zu überwachen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen.

Anschließend muss die Durchführung von Thermal Response Tests an jeder Bohrung erfolgen. Nach erfolgter Durchführung der Thermal Response Tests und der Geophysik ist eine numerische Simulation für die Gesamt-Anlagen für mindestens 50 Jahre erforderlich, um die Anlagen ausreichend zu dimensionieren (tatsächlich benötigte Anzahl der Sonden, Darstellung, ob nur Heizen und Warmwasseraufbereitung über die Erdwärmeanlagen erfolgen soll oder ggf. auch Kühlung, Aussagen zur Entzugsleistung, Jahresbetriebsstunden, Anlagenleistung, Angaben zum Eintrag der Wärme in kW in das Grundwasser, Darstellung von Auswirkungen der Anlage auf benachbarte Grundstücke, etc.). Für die Überwachung der Temperaturentwicklungen werden Temperaturmessstellen (im An- und Abstrom) gefordert.

Vor der Errichtung der Gesamterdwärmeanlage ist entweder aufgrund der thermischen Leistung ein Bergrechtsverfahren beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) oder eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landkreis Dahme-Spreewald notwendig. Erdwärme gilt nach BBergG als bergfreier Bodenschatz. In der brandenburgischen Verwaltungspraxis werden in der Regel nur Erdwärmeprojekte mit Bohrungen von mehr als 100 m Teufe (Anzeige-/Betriebsplanpflicht) oder einer thermischen Leistung von größer 200 kW bergrechtlich behandelt. Es erfolgt immer eine Einzelfallentscheidung des LBGR in Abhängigkeit der Auswirkungen auf andere Grundstücke. Seitens der unteren Wasserbehörde wird die Einholung einer Stellungnahme des LBGR aufgrund der geplanten Sondenfelder nach Erarbeitung der numerischen Simulation (FeFlow) empfohlen.

Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen während der Bauphase bedürfen gemäß §§ 8, 9, 13, 10 und 57 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Sofern eine Lagerung bzw. ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen soll, muss diese/dieser gemäß § 40 AwSV bei der unteren Wasserbehörde mit allen relevanten Unterlagen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich angezeigt werden.

Untere Denkmalschutzbehörde gemäß BbgDSchG⁸, Denkmalliste⁹

Bodendenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Entsprechend den derzeit zur Verfügung stehenden Informationen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bodendenkmalflächen bzw. Verdachtsflächen bekannt. Da jedoch immer die Möglichkeit besteht, bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale zu entdecken, sind die folgenden allgemeinen Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

"Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM), Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG, § 12 BbgDSchG).

Die Bauausführenden sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten."

Untere Bauaufsichtsbehörde

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Der Bebauungsplan befindet sich in einem mit Kampfmitteln belasteten Gebiet. Für Neubauten ist im Genehmigungsverfahren mit den Bauvorlagen die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vorzulegen.

Es wird empfohlen, für das gesamte Gebiet die einzelnen Teilgrundstücke zu einem Grundstück zu vereinen, um unnötige Baulasteintragungen zu vermeiden.

Der gesamte Bereich unterliegt dem Denkmalschutz. Im Verfahren ist die denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Es wird empfohlen, die Stellplätze entlang der öffentlichen Verkehrsfläche als solche zu kennzeichnen.

Die jeweilige Bezugsebene für die ausgewiesenen Traufhöhen ist eindeutig nachzuweisen. Dies gilt auch für die Bestandgebäude.

Für das Baugebiet MU 4 (Neubau) sind die zulässige Traufhöhe, Firsthöhe und Grundfläche festzusetzen.

Für die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung bzw. für die Privatstraßen ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mittels Baulastverfahren erforderlich.

Brandschutzdienststelle gemäß BbgBKG¹⁰

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle gibt es keine über die Begründung hinausgehenden Anforderungen.

Der Grundschutz der Löschwasserversorgung ist entsprechend der vorgesehenen Nutzung zu gewährleisten (DVGW-Arbeitsblatt W 405). Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG ist bei neu zu errichtenden baulichen Anlagen innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Um auch im Falle eines Ausfalls der Trinkwasserversorgung die Löschwasserversorgung zu gewährleisten, sollte im Bereich des Bebauungsplanes ein Löschwasserbrunnen für die Feuerwehr errichtet werden.

Bei der Straßenplanung und Erschließung sind die "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) zu beachten.

Kataster- und Vermessungsamt

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Gemäß Punkt 4.4 der "Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV)" vom 16. April 2018 (ABl. für Brandenburg 17/2018 S. 389 ff.) ist zum Satzungsbeschluss ein Katastervermerk auszufertigen.

Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB, PlanZV¹¹, BauNVO¹², ÖPNVG¹³

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Entsprechend der Planzeichenerklärung wird die Abgrenzung eines unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung durch das Planzeichen Nr. 15.14 der Anlage zur PlanZV zeichnerisch festgelegt. Im Baugebiet WA 9.1 fehlt für die zeichnerisch festgesetzten drei Baufelder eine entsprechende Abgrenzung.

Im Plandokument fehlt die Nutzungsschablone für die zeichnerisch als Neubau festgesetzte Baugrenze im Baugebiet MU 4.

Der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2 "Zulässige GR" mangelt es an der erforderlichen Eindeutigkeit und Bestimmtheit. Im Planentwurf werden die überbaubaren Grundstücksflächen zeichnerisch mit Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Damit trifft der unter der Nr. 2 formulierte Satz nur für die mit Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu. Für die mit Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen wird eine maximal zulässige Grundfläche über die Nutzungsschablone festgesetzt. Eine Ausnahme bilden hier die Baugebiete WA 5.1 und WA 10, hier ist die Angabe der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) bzw. der zulässigen Grundfläche (GR) gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO zu ergänzen. Die Festsetzung Nr. 2 ist eindeutig und bestimmt zu formulieren.

In der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 4 ist die Benennung der Baugebiete für den Bestand und die Anbauten unter Beachtung der Örtlichkeit und der zeichnerischen Festsetzungen teilweise falsch. So werden im Absatz 1 für den Bestand die Baugebiete WA 1 und WA 9.1 benannt, obwohl hier kein Bestand vorhanden ist. Für die Anbauten wird im Absatz 3 das Baugebiet MU 4 benannt, obwohl laut Planzeichnung kein Anbau möglich ist. Für den Neubau fehlt dagegen die Aufzählung des Baugebietes MU 4.

Festsetzungen eines Bebauungsplanes müssen eine klare Prüfgrundlage für die untere Bauaufsichtsbehörde bieten. Dem wird die textliche Festsetzung Nr. 4, Absatz 3 (Anbau) nicht gerecht. Es sind konkrete Angaben zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung für die Anbauten vorzunehmen.

Die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 5 (Absatz 2, Satz 2) widerspricht mit ihren Festlegungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen im Bereich der Straßenverkehrsfläche der Planstraße 4.1 der textlichen Festsetzung Nr. 6 (Absatz 2 und 3). Die Festsetzung Nr. 5 (Absatz 2, Satz 2) ist weiterhin nicht eindeutig und bestimmt, auf öffentlichen Verkehrsflächen ist die Errichtung von Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO unzulässig. Daher stellt sich die Frage, ob hier straßenverkehrsrechtliche Anlagen gemeint sind. Für eine eindeutige und bestimmte Festsetzung ist die Anwendung des Planzeichens Nr. 15.3 der Anlage zur PlanZV (Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) zu prüfen. Die im Absatz 3, Satz 1 und 2 verwendete Formulierung einer einheitlichen Entwicklung der Nebenanlagen gemäß dem Gesamtkonzept sowie die aufeinander abgestimmte Gestaltung und dezente Umsetzung stellen keine eindeutig und bestimmte Festsetzung dar.

Die in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 7 benannten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte GFL 2, 3 und 4 sind auf der Planzeichnung nicht ersichtlich.

Die in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 8 benannten Zweckbestimmungen der Privaten Grünflächen sind in der Planzeichenerklärung analog der Öffentlichen Grünfläche anzugeben.

Bei der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 13 handelt es sich um keine zulässige Festsetzung nach § 9 BauGB. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Hinweis zur Einhaltung gesetzlicher Grundlagen.

Bei Betrachtung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 14 (Zulässigkeit einer Tiefgarage im Baugebiet WA 9.1) sollte in der Festsetzung ergänzend klargestellt werden, dass in den anderen Baugebieten die Errichtung von Tiefgaragen unzulässig ist.

In der bauordnungsrechtlichen Festsetzung Nr. 15 ist die Benennung der Baugebiete für den Bestand und die Anbauten unter Beachtung der Örtlichkeit und der zeichnerischen Festsetzungen teilweise falsch. So werden im Absatz 1 für den Bestand die Baugebiete WA 1 und WA 9.1 benannt, obwohl hier kein Bestand vorhanden ist. Für die Anbauten wird im Absatz 3 das Baugebiet MU 4 benannt, obwohl laut Planzeichnung kein Anbau möglich ist. Für den Neubau fehlt dagegen die Aufzählung des Baugebietes MU 4.

Die bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 15, Absatz 3 (Anbau) bietet der unteren Bauaufsichtsbehörde keine klare Prüfgrundlage. Es sind konkrete Angaben zur zulässigen Dachform und -neigung für die Anbauten festzusetzen.

Die in den planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen verwendete Formulierung der Abstimmung der Baulichkeiten mit der Denkmalbehörde im Rahmen der Bauantragsplanung stellt keine Festsetzung i. S. des § 9 BauGB dar. Die entsprechenden Festsetzungen bedürfen bereits im Bebauungsplan eines eindeutigen und bestimmten Regelungsinhaltes (Festsetzung Nr. 17, Absatz 1, Nr. 18, Absatz 1).

Die in der bauordnungsrechtlichen Festsetzung Nr. 19, Absatz 2 verwendete Formulierung der Zulässigkeit einer zeitgemäßen Interpretation für die Farbigkeit der Fassaden entbehrt einer eindeutigen und bestimmten Zuordnung. Absatz 3 wird in seiner Formulierung ebenfalls eher als Hinweis verstanden; hierfür müssen konkrete Festsetzungen vorgenommen werden. Bei dem im Absatz 3 beschriebenen gewünschten gleichen äußeren Erscheinungsbild von symmetrisch um die Haupterschließungsachse angeordneten Zwillingengebäuden bleibt festzustellen, dass die an der Hauptachse B befindlichen Bestandsgebäude (Baugebiete MU 2 und 4) mit der für das Baugebiet MU 2 zeichnerisch festgesetzten Anbaumöglichkeit ggf. im äußeren Erscheinungsbild nicht mehr einheitlich sind.

Aus städtebaulicher Sicht sollte im Bebauungsplan eine Zufahrt von der Landesstraße L 74 zu den Baugebieten WA 1 und WA 2 durch zeichnerische Festsetzung (Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur PlanZV) ausgeschlossen werden.

Für den Übergang der im Planentwurf festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Landesstraße L 74 und Straße 'Teupitzer Höhe' aus dem benachbarten Bebauungsplan Nr. 4e "Buchholzer Straße/Teupitzer Höhe") ist die Darstellung einer Straßenbegrenzungslinie entbehrlich, da hier auch zukünftig keine Straßenbegrenzung vorliegen soll. Entsprechend der Darstellung des städtebaulichen Konzeptes ist in diesen Bereichen die verkehrliche Anbindung des Plangebietes vorgesehen.

Der geplante Bebauungsplan überschneidet sich in seinem Geltungsbereich mit dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4d "Seniorenresidenz Teupitzer Höhe". Grenzt ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan an einen rechtskräftigen Bebauungsplan an, ist eine Überschneidung möglich, wenn der Inhalt des alten Bebauungsplanes durch die Festsetzungen des neuen Planes auf den Überschneidungsflächen ersetzt werden soll. In diesen Fällen bedarf es einer klarstellenden Festsetzung zum Außer-Kraft-Treten der bisherigen Festsetzungen, die konkret oder allgemein gefasst sein kann.

Alle für das Aufstellungsverfahren und den Inhalt maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind in ihrer aktuellen Fassung anzugeben.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

Gemäß § 2 Abs. 3 ÖPNVG hat der Landkreis als Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (Busverkehr) bei der Bauleitplanung darauf hinzuwirken, dass eine verkehrsgerechte Zuordnung von Wohnbereichen zu Arbeits- und Ausbildungsstätten, wie insbesondere Schulen sowie eine angemessene Anbindung dieser Bereiche an öffentliche und private, gewerbliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und an Erholungsbereiche mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs auf möglichst kurzen Wegen erfolgt.

Die Umsetzung des "Wohnparks Teupitzer Höhe" wird zweifellos Auswirkungen auf den kommunalen Busverkehr der Regionalen Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) haben. Beispielsweise wird dann über die Aufwertung der Verbindungsrelation Teupitz-Halbe (und/oder in Richtung der Bahnhöfe Groß Köris und Bestensee) und über die auszubauende oder neu zu schaffende ÖPNV-Infrastruktur (insbesondere entlang der Buchholzer Straße) zu sprechen sein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bushaltestellen "Teupitzer Höhe" und "Gesenberg" noch nicht bzw. noch nicht barrierefrei ausgebaut sind. Aus dem Plangebiet sollten diese Haltestellen fußläufig durch Schaffung entsprechender Infrastruktur (z. B. Gehwege entlang der Landesstraße L 74) sicher erreicht werden können.

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Zettwitz

Beigeordnete und Dezernentin

- ¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- ² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- ³ Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS) vom 28.09.2022, in Kraft getreten am 01.10.2022 (ABl. für den LDS Nr. 33 S. 24 ff.)
- ⁴ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
- ⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)
- ⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- ⁷ Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760)
- ⁸ Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechtes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.)
- ⁹ Denkmalliste des Landes Brandenburg vom 22. Dezember 2004 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 S. 34 ff.), zuletzt aktualisiert am 21. März 2022 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 14 vom 13. April 2022 S. 418 ff.) - siebzehnte Aktualisierung
- ¹⁰ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 42)
- ¹¹ Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- ¹² Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- ¹³ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I/95, Nr. 20, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2022 (GVBl. I/22, Nr. 21)